

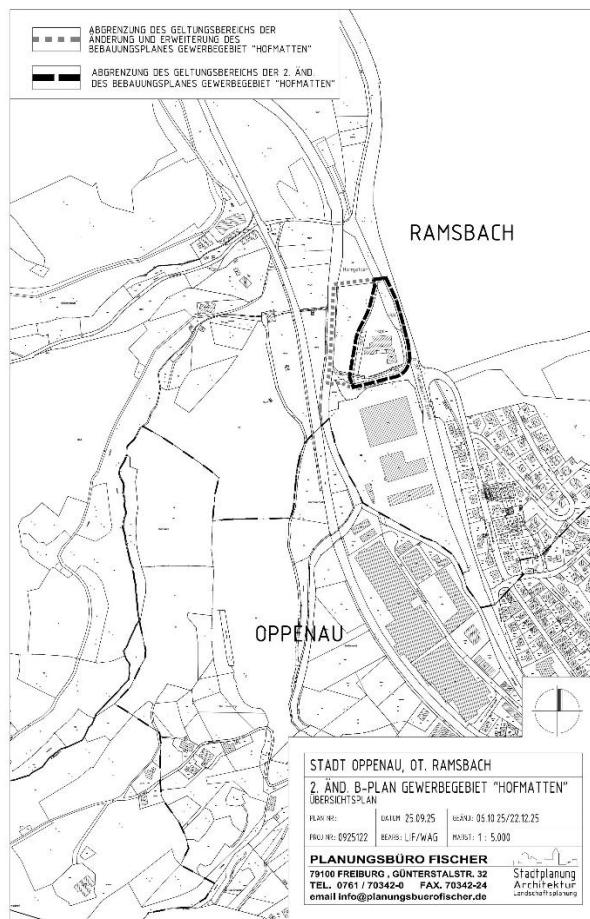
Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hofmatten“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadt Oppenau, OT Ramsbach

Der Gemeinderat der Stadt Oppenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Hofmatten“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst mit ca. 0,90 ha die Flst.-Nrn. 140/8, 140/12 sowie Teilbereiche der Flst.-Nrn. 68/3, 139/1 und 140.

Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Ramsbach der Stadt Oppenau. Er grenzt im Osten an die B 28 sowie im Süden an die Hofmattenstraße. Im Westen schließt der Änderungsbereich an die Hofmattenstraße an.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Hofmatten“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Hofmatten“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, und Umweltbelangen sowie sämtlichen Bestandteilen während den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Oppenau einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die 2. Änd. des Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hofmatten“ mit diesen Planunterlagen und Bestandteilen im Internet auf der Homepage der Stadt Oppenau <https://www oppenau de/bebauungsplaene> sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg <https://www uvp-verbund de/kartendienste> (Bauleitplanung) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbedachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ergangenen Bestimmung zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oppenau, den 04.02.2026

gez. Uwe Gaiser
Bürgermeister